

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/26 87/17/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1992

Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
30/02 Finanzausgleich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
B-VG Art119a Abs5;
FAG 1985 §15 Abs3 Z5;
KanalabgabeG Bgld §11;
KanalbenützungsgebührenV Klingenbach 1985 §2;
KanalbenützungsgebührenV Klingenbach 1985 §3;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2;

Rechtssatz

Hat die Vorstellungsbehörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides, mit dem der Bescheid des Gemeinderates über die Vorschreibung einer Kanalgebühr aufgehoben wurde, weil ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung, ob mehrere Grundstücke zur Gänze an die Kanalisationsanlage angeschlossen seien, unterblieben war - für das im Hinblick auf den erwähnten Aufhebungsgrund fortzusetzende Verfahren - zusätzlich Erwägungen unter dem Gesichtspunkt nicht angeschlossener Teile einzelner Grundstücke angestellt, so kommt den diesbezüglichen Erwägungen für das fortgesetzte Verfahren keine bindende Wirkung zu (Hinweis E 10.12.1985, 85/05/0169). In einem so gelagerten Fall hat es daher bei der allgemeinen Regel zu verbleiben, wonach Gegenstand der Überprüfung und etwaigen Aufhebung durch den VwGH nur der Spruch des angefochtenen Bescheides ist. Ist dieser rechtmäßig, darf der Bescheid nicht aufgehoben werden (Hinweis E 6.10.1989, 87/17/0209).

Schlagworte

Spruch und Begründung
Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde
Ersatzbescheid
Beschwerdepunkt
Beschwerdebegehren
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH
AllgemeinZuständigkeit der Vorstellungsbehörde
Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren
Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170400.X07

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at